Verordnung

über das Verbot des Rauchens von Cannabis auf öffentlichen Flächen

Die Stadt Pocking erlässt aufgrund des Art. 8 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2126-3-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verbot des Rauchens von Cannabis in den Grünanlagen und in den Naturfreibädern der Stadt Pocking.

§ 2
Verbot des Konsums von Cannabis

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten, zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtrauchern, Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen und zu verdampfen. Dies gilt einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, sowie die Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbarer Produkte.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.